



Vergabeverfahren
EINSATZSTIEFEL
Verfahrens-ID: 153739

AUSSCHREIBUNGSUNTERLAGEN

Teil A Ausschreibungsbedingungen

Wichtige Informationen

Auftraggeber:	Republik Österreich, vertreten durch den Bundesminister für Inneres Herrengasse 7, 1010 Wien
Vergebende Stelle:	Gruppe IV/A-Beschaffung Hohenbergstraße 1b, 1120 Wien

Bezeichnung des Verfahrens:	Einsatzstiefel
Verfahrens-ID:	153739
Verfahrensart:	Offenes Verfahren
Geschätzter Auftragswert im:	Oberschwellenbereich
Auftragsart:	Lieferauftrag
Rahmenvereinbarung:	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>
Bekanntmachung:	siehe ePlattform
Vorinformation:	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>

Durchführung als eVerfahren:	über Plattform https://bmi.vergabeportal.at
Kontakt:	über die ePlattform
Fragen bis:	spätestens zehn Tage vor Ende der Angebotsfrist Achtung: Fragen sind gemäß Punkt A1.8 <u>anonym</u> zu stellen!

Ende der Angebotsfrist:	siehe ePlattform
Ende der Frist für die Einreichung von Angebotsmustern:	siehe Ende der Angebotsfrist
Ort der Abgabe des Angebots:	elektronisch über die ePlattform
Ort der Abgabe von <u>Angebotsmustern</u> gemäß Punkt Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden..2:	Einlaufstelle des Bundesministeriums für Inneres Hintere Zollamtsstraße 1, 1030 Wien
Ort der Besichtigung von <u>Ansichtsmustern</u> gemäß Punkt A4.12.1:	Bundesministerium für Inneres Hintere Zollamtsstraße 1, 1030 Wien
Für die Besichtigung der Ansichtsmuster ist eine Terminvereinbarung per E-Mail an BMI-Ansichtsmuster@bmi.gv.at erforderlich!	
Ort der Abgabe von <u>Ausfallmustern</u> gemäß Punkt A4.12.3:	Bundesministerium für Inneres, Bekleidungswirtschaftsfonds der Exekutive, Referat IV/A/3/b, Liesinger-Flur-Gasse 8, 1230 Wien

Inhaltsverzeichnis

A1	Grundlagen des Vergabeverfahrens	5
A1.1	Auftraggeber und vergebende Stelle	5
A1.2	Bezeichnung des Vergabeverfahrens	5
A1.3	Ausschreibungsunterlagen	5
A1.4	Art des Vergabeverfahrens, Art des Auftrags, Auftragswert	6
A1.5	Vergabekontrollbehörde	6
A1.6	Sprache	6
A1.7	Kommunikation	6
A1.8	Fragen und Berichtigungen zu den Ausschreibungsunterlagen	7
A1.9	Prüf-, Warn- und Aufklärungspflicht des Bieters	7
A1.10	Urheberrecht, Vertraulichkeit	8
A1.11	Information über die Erhebung personenbezogener Daten	8
A1.12	Zuschlagsfrist	9
A1.13	Widerruf des Vergabeverfahrens	9
A1.14	Schadenersatz	10
A1.15	Neutrale Bezeichnung	10
A2	Gegenstand des Vergabeverfahrens	10
A2.1	Beschreibung des Leistungsgegenstandes	10
A2.2	Ziel des Beschaffungsvorhabens	10
A2.3	Fristen	10
A2.4	Abrufberechtigung	11
A3	Der Bieter	11
A3.1	Bieter	11
A3.2	Bietergemeinschaften	11
A3.3	Subunternehmer	12
A3.4	Sonstige Dritte	13
A3.5	Verbot vergaberechtswidriger Abreden	13
A3.6	EU-Sanktionen gegenüber der Russischen Föderation im Bereich des öffentlichen Auftragswesens	14
A4	Das Angebot	14
A4.1	Angebotsfrist und Angebotsöffnung	14
A4.2	Angebotsabgabe über ePlattform	14
A4.3	Bewertungsrelevanter Gesamtpreis / Angebotspreis	16
A4.4	Hinweise zur elektronischen Signatur	16
A4.5	Vergütung	16
A4.6	Angebotsprüfung	16
A4.7	Rechenfehler	17
A4.8	Teilangebote	17
A4.9	Alternativangebote	17
A4.10	Abänderungsangebote	17
A4.11	Arbeits-, sozial- und umweltrechtliche Vorschriften	17
A4.12	Muster (Ansichtsmuster / Angebotsmuster / Ausfallmuster)	18
A4.12.1	Ansichtsmuster	18
A4.12.2	Angebotsmuster	18
A4.12.3	Ausfallmuster	19
A4.12.4	Allgemeine Anforderungen an die Muster	20
A4.12.5	Schadstoffe / Zertifikate	22
A5	Die Eignung des Bieters und Datierung der Eignungsnachweise	22
A5.1	Allgemeines	22

A5.2	Berufliche Zuverlässigkeit	24
A5.3	Befugnis	25
A5.4	Finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit	25
A5.4.1	Gesamtumsatz	26
A5.4.2	Bankerklärung.....	26
A5.5	Technische Leistungsfähigkeit.....	26
A5.5.1	Unternehmensreferenzen	26
A6	Bewertung des Angebots.....	27
A6.1	Zuschlagskriterien	27
A6.2	Zuschlagsentscheidung	27

A1 Grundlagen des Vergabeverfahrens

A1.1 Auftraggeber und vergebende Stelle

- 1 **Auftraggeber:** Republik Österreich, vertreten durch den Bundesminister für Inneres
- 2 **Vergebende Stelle:** Siehe „Wichtige Informationen“

A1.2 Bezeichnung des Vergabeverfahrens

- 3 Die Bezeichnung des Vergabeverfahrens lautet: Siehe „Wichtige Informationen“

A1.3 Ausschreibungsunterlagen

- 4 Die Ausschreibungsunterlagen bestehen aus:
 - **Teil A Ausschreibungsbedingungen**
 - a. dieses Dokument „**Ausschreibungsbedingungen**“
 - b. „**Checkliste Formblätter**“ sowie Formblätter, welche vom Bieter auszufüllen sind
 - c. Excel-Leistungsverzeichnis, welches vom Bieter auszufüllen ist
 - d. **Angebotsmaske und weitere digitale Festlegungen auf der ePlattform**
 - e. **Information zu der Verarbeitung – Elektronisches Beschaffungsportal zur Abwicklung von Vergabeverfahren gemäß Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)**
 - f. **Dokument „Geforderte Beilagen“**
 - **Teil B Vertragsbedingungen**
 - a. **Allgemeine Vertragsbedingungen** des Bundesministeriums für Inneres (AVB)
 - b. **Besondere Vertragsbedingungen (BVB)**
 - **Teil C Technische Leistungsbedingungen**
 - a. **Technische Leistungsbeschreibung (TL)**
 - b. **Dokument „Geforderte Informationen“**
- 5 **Widerspruchsregel:** Ergeben sich zwischen den Ausschreibungsunterlagen Widersprüche, sind diese grundsätzlich durch eine harmonisierende Interpretation unter Bedachtnahme auf den Zweck der Regelung und die Ausschreibungsziele bzw. Auftragsziele aufzulösen, wobei nachstehende Interpretationsregeln anzuwenden sind:
 - i. Im Zweifel gilt dieses Dokument *Ausschreibungsbedingungen* vor allen anderen Festlegungen der Teile A, B und C.
 - ii. Im Zweifel gelten die Besonderen Vertragsbedingungen vor den Allgemeinen Vertragsbedingungen.
 - iii. Im Zweifel gelten die Besonderen Vertragsbedingungen vor den technischen Leistungsbedingungen.

iv. Im Zweifel gelten digitale Festlegungen auf der ePlattform nachrangig gegenüber dokumentenbasierten Festlegungen in den Ausschreibungsunterlagen.

6 Sonstige Informationen und Unterlagen, die der Bieter für die Erstellung seines Angebots für erforderlich hält, hat der Bieter zeitgerecht einzufordern. Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, weitere – über diesen Punkt hinausgehende – Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

7 **Allfällige Liefer- bzw. Geschäftsbedingungen oder sonstige Bedingungen des Bieters sind nicht zulässig und können einen Ausscheidungsgrund bilden.**

Das Angebot ist ausschließlich auf der Grundlage und gemäß den Ausschreibungsbestimmungen zu erstellen.

A1.4 Art des Vergabeverfahrens, Art des Auftrags, Auftragswert

8 Die Vergabe fällt in den Anwendungsbereich des **Bundesvergabegesetzes 2018** („BVerG 2018“).

9 Das Vergabeverfahren wird als **offenes Verfahren** durchgeführt.

10 Der **geschätzte Auftragswert** liegt in dem im Abschnitt „Wichtige Informationen“ angegebenem Ober- oder Unterschwellenbereich.

11 Die **Art des Auftrags** ist im Abschnitt „Wichtige Informationen“ angegeben.

12 Der Auftraggeber hat die Bekanntmachung dieses Vergabeverfahrens elektronisch erstellt. Zum Datum der Übermittlung der Bekanntmachung siehe Abschnitt „Wichtige Informationen“.

A1.5 Vergabekontrollbehörde

13 Zuständige Behörde für die Kontrolle dieses Vergabeverfahrens ist das **Bundesverwaltungsgericht**, 1030 Wien, Erdbergstraße 192–196.

A1.6 Sprache

14 Das gesamte Vergabeverfahren wird in **deutscher Sprache** abgewickelt. Das Angebot und alle Unterlagen sind in deutscher Sprache vorzulegen. Die Korrespondenz mit der vergebenden Stelle ist in deutscher Sprache zu führen. Im Fall der Übersetzung von Originalnachweisen ist nach Aufforderung des Auftraggebers eine Beglaubigung der Übersetzung vorzulegen.

15 Ausgenommen von dieser Pflicht sind in englischer Sprache erstellte Originalnachweise und technische Informationen wie z.B. Datenblätter oder Bedienungshandbücher. Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt, auch in diesen Fällen eine Übersetzung in die deutsche Sprache zu fordern.

A1.7 Kommunikation

16 Das gegenständliche Verfahren wird als **elektronisches Verfahren** (e-Verfahren) durchgeführt.

17 **Vor Ablauf der Angebotsfrist hat die Kommunikation zwischen Auftraggeber und Bieter ausschließlich über die Kommunikationsplattform <https://bmi.vergabeportal.at> („ePlattform“) zu erfolgen**, sofern in den Ausschreibungsbestimmungen keine andere Kommunikationsform festgelegt ist. Das bedeutet, dass sämtliche zur Verfügung gestellten Unterlagen des Auftraggebers auf der ePlattform bereitgestellt werden und auch die Kommunikation im Vergabeverfahren über diese ePlattform abgewickelt wird. Insbesondere sind Angebote über diese ePlattform abzugeben.

- 18** Der Bieter hat auf der ePlattform unter den „Bieterstammdaten“ eine E-Mail-Adresse als elektronische **Zustelladresse** zu nennen. Sämtliche Kommunikation ergeht an diese E-Mail-Adresse und gilt als rechtsgültig übermittelt.
- 19** **Nach Ablauf der Angebotsfrist hat die Kommunikation zwischen Auftraggeber und Bieter grundsätzlich auch über diese ePlattform zu erfolgen.**
Der Bieter darf mit dem Auftraggeber ausnahmsweise per E-Mail in Kontakt treten, wenn dies aus technischen Gründen nicht über die ePlattform möglich ist oder sonst gemäß den Ausschreibungsbestimmungen vorgesehen ist.

A1.8 Fragen und Berichtigungen zu den Ausschreibungsunterlagen

- 20** **Fragen** zu den Ausschreibungsunterlagen sind bis zu dem im Abschnitt „Wichtige Informationen“ genannten Termin **ausschließlich über** die ebendort genannte **ePlattform** zu stellen. **Die Bieter sind angehalten, Fragen möglichst frühzeitig zu stellen.**
- 21** Fragen, die nicht über die genannte ePlattform gestellt werden, gelten – um die Gleichbehandlung aller Bieter sicherzustellen – als nichtig. **Die Fragen sind so zu formulieren, dass ein Rückschluss auf die Identität des Fragestellers nicht möglich** und daher eine Beantwortung dieser Fragen an alle Bieter möglich ist. Alle Fragen werden – soweit dies für die Erstellung von Angeboten für alle Bieter relevant ist – an alle Bieter beantwortet.
- 22** Der Auftraggeber behält sich – insbesondere infolge von Hinweisen von Bieter auf Unklarheiten oder vermutete Rechtswidrigkeiten – vor, Berichtigungen zu den Ausschreibungsunterlagen innerhalb der Angebotsfrist vorzunehmen. Dabei dürfen die Bedingungen der Ausschreibungsunterlagen insoweit geändert werden, als dies zur Erreichung der Ziele des Beschaffungsvorhabens notwendig oder zweckdienlich ist. Antworten und Berichtigungen werden über die ePlattform zugänglich gemacht. Bieter werden per E-Mail (an die vom Bieter auf der ePlattform in den „Bieterstammdaten“ angegebene E-Mail-Adresse) informiert. Antworten und Berichtigungen sind bei der Erstellung der Angebote zu berücksichtigen.

A1.9 Prüf-, Warn- und Aufklärungspflicht des Bieters

- 23** Der Bieter ist verpflichtet,
- i. die Ausschreibungsunterlagen zu prüfen und die Voraussetzungen für die Abgabe eines preisangemessenen und verbindlichen Angebots zu klären. Er hat den Auftraggeber unverzüglich, spätestens aber sieben Tage vor Ablauf der Angebotsfrist auf erkennbare Mängel, Unklarheiten, widersprüchliche oder mehrdeutige Formulierungen oder vermutete Rechtswidrigkeiten der Ausschreibungsunterlagen hinzuweisen (und bei widersprüchlichen oder mehrdeutigen Formulierungen die für den Auftraggeber günstigste Auslegung als vom Bieter anerkannt gilt); und
 - ii. dem Auftraggeber Anzeichen für das (mögliche) Vorliegen eines Interessenkonfliktes im Sinn des § 26 Abs 2 BVergG 2018 oder von Interessen, welche die Ausführung des Auftrags im Sinn des § 141 Abs 1 Z 10 BVergG 2018 beeinträchtigen können, mitzuteilen und
 - iii. Mehrfachbeteiligungen im Sinn des Punktes A3.5 sowie die Abgabe von Angeboten von verbundenen Unternehmen (§ 2 Z 40 BVergG 2018) mitzuteilen, und

- iv. dem Auftraggeber auf Aufforderung alle für die Prüfung und Bewertung seines Angebots notwendigen **zusätzlichen Auskünfte binnen der vom Auftraggeber gesondert festgesetzten Frist zu erteilen.**
- 24** Der Auftraggeber ist berechtigt, alle Angaben des Bieters zu überprüfen oder durch einen vom Auftraggeber beauftragten Dritten überprüfen zu lassen. Der Bieter hat zu diesem Zweck nach Aufforderung des Auftraggebers prüffähige Unterlagen vorzulegen und seine Angaben nachzuweisen.
- 25** Sollte festgestellt werden, dass der Bieter unrichtige Angaben gemacht hat, kann der Auftraggeber den Bieter vom weiteren Vergabeverfahren ausschließen.

A1.10 Urheberrecht, Vertraulichkeit

- 26** Die vom Auftraggeber übermittelten oder zur Verfügung gestellten Unterlagen sind **urheberrechtlich geschützt**. Eine Veröffentlichung, kommerzielle Verwertung und/oder Weitergabe an Dritte (mit Ausnahme für Zwecke der Erstellung des Angebots) ist ohne vorherige **Zustimmung des Auftraggebers** nicht zulässig.
- 27** **Der Bieter ist verpflichtet, alle im Zuge dieses Vergabeverfahrens bekannt gewordenen Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln** und diese vertrauliche Behandlung durch seine Mitarbeiter sowie allfällig hinzugezogene Dritte sicherzustellen. Der Bieter ist verpflichtet, allfällige vertrauliche, von ihm an den Auftraggeber übermittelte Informationen als vertraulich zu kennzeichnen.
- 28** Der Auftraggeber behält sich vor, von ihm allfällig zur Verfügung gestellte Pläne, Zeichnungen, Entwürfe, Modelle, Proben, Muster, Computerprogramme und dergleichen vom Bieter zurückzufordern.
- 29** Die vorstehenden Verpflichtungen gelten **auch nach Beendigung** dieses Vergabeverfahrens.

A1.11 Information über die Erhebung personenbezogener Daten

- 30** Verantwortlicher gemäß Art. 4 Abs 7 Datenschutz-Grundverordnung für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieses Vergabeverfahrens ist der Bundesminister für Inneres.
- Kontaktdaten:
Herrengasse 7, 1010 Wien
Telefon +43-1-53126-0
E-Mail: BMI-IV-A-Beschaffung@bmi.gv.at
- 31** Der Datenschutzbeauftragte des Auftraggebers ist unter der E-Mail-Adresse bmi-datenschutzbeauftragter@bmi.gv.at zu erreichen.
- 32** Der Auftraggeber verarbeitet im Rahmen dieses Vergabeverfahrens personenbezogene Daten,
- i. die von Teilnehmern an vom Auftraggeber durchgeführten Vergabeverfahren (Bieter) übermittelt werden (insb. mit Angeboten);
 - ii. die vom Auftraggeber oder vom Auftraggeber beigezogenen Dritten (z.B. Sachverständige, die zur Prüfung der Angebote beigezogen werden, sowie Rechtsberater) zur Durchführung des Vergabeverfahrens ermittelt werden (z.B. im Rahmen der Prüfung von Referenzen, oder im Rahmen der Einholung der vorgeschriebenen Auskünfte über Bieter gemäß LSD-BG sowie AusIBG).

- 33** Der Auftraggeber verarbeitet diese Informationen, um entsprechend der gesetzlichen Verpflichtung, alle wesentlichen Entscheidungen und Vorgänge im Zusammenhang mit einem Vergabeverfahren so ausreichend zu dokumentieren, dass sie nachvollzogen werden können (§ 49 Abs 1 BVergG 2018).
- 34** Der Auftraggeber ist gesetzlich verpflichtet, diese Dokumentation für mindestens drei Jahre nach Zuschlagserteilung aufzubewahren (§ 49 Abs 1 BVergG 2018).
- 35** Personenbezogene Daten, die sich auf das Angebot beziehen, welchem der Zuschlag erteilt wurde, werden auch nach diesem Zeitraum, solange dies zur Wahrung der berechtigten Interessen des Auftraggebers erforderlich ist, verarbeitet, um (1) nachweisen zu können, dass die Leistung in einem gesetzmäßig durchgeführten Vergabeverfahren vergeben wurde sowie (2) um rechtliche Ansprüche in Zusammenhang mit dem abgeschlossenen Vertrag durchsetzen oder abwehren zu können.
- 36** Die verarbeiteten Daten unterliegen der vergaberechtlichen Pflicht zur Vertraulichkeit (§ 27 Abs 1 BVergG 2018) und werden nur an Dritte weitergegeben, soweit dies zur Durchführung des Vergabeverfahrens erforderlich ist oder auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung, der der Auftraggeber unterliegt oder zur Durchsetzung oder Abwehr rechtlicher Ansprüche des Auftraggebers erforderlich ist.
- 37** Bieter haben gegenüber dem Auftraggeber folgende Rechte hinsichtlich der sie betreffenden personenbezogenen Daten:
- Recht auf Auskunft
 - Recht auf Berichtigung oder Löschung
 - Recht auf Einschränkung der Verarbeitung
 - Recht auf Datenübertragbarkeit
- 38** Bieter haben außerdem das Recht, sich bei der Datenschutzbehörde (www.dsb.gv.at) über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch den Auftraggeber zu beschweren.

A1.12 Zuschlagsfrist

- 39** Die Zuschlagsfrist für jedes in diesem Vergabeverfahren abgegebene Angebot beträgt fünf Monate und beginnt mit Ablauf der jeweiligen Angebotsfrist zu laufen. Für die Dauer eines Nachprüfungsverfahrens wird der Fortlauf der Zuschlagsfrist gehemmt.
- 40** Der Bieter ist während der Zuschlagsfrist an sein Angebot gebunden. Der Bieter ist verpflichtet, nach Aufforderung durch den Auftraggeber seine Angebotsbindung um weitere zwei Monate zu verlängern. Er hat dies entsprechend auch mit seinen Subunternehmern zu vereinbaren.

A1.13 Widerruf des Vergabeverfahrens

- 41** Der Auftraggeber ist berechtigt das Vergabeverfahren aus jedem sachlichen Grund zu widerrufen. Sachliche Gründe für einen Widerruf können beispielsweise sein:
- i. Änderungen des Bedarfs
 - ii. Änderungen in den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen des Auftraggebers, wie z.B. Einschränkung der verfügbaren finanziellen Mittel
 - iii. Änderungen in den Organisationsstrukturen des Auftraggebers, welche die ausgeschriebene Leistung nicht mehr oder nicht in der ausgeschriebenen Art und Weise erforderlich machen.

A1.14 Schadenersatz

- 42 Eine Schadenersatzpflicht des Auftraggebers für Handlungen, die er im Zuge dieses Vergabeverfahrens gesetzt oder unterlassen hat, besteht – bei Vorliegen der weiteren gesetzlichen Voraussetzungen – ausschließlich in Fällen eines hinreichend qualifizierten Verstoßes, der nachweislich grob fahrlässig oder vorsätzlich vom Auftraggeber herbeigeführt wurde und ausschließlich dann, wenn der Bieter im konkreten Fall seiner Aufklärungspflicht (Punkt A1.9) nachgekommen ist.

A1.15 Neutrale Bezeichnung

- 43 Bei allen in den Ausschreibungsunterlagen verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen und Formulierungen gilt, soweit dies möglich ist, die gewählte Form für beide Geschlechter.
- 44 Des Weiteren wird festgehalten, dass von den Bezeichnungen „Bieter“ auch die „Bietergemeinschaft“ bzw. deren Mitglieder erfasst sind, sofern sich aus den Ausschreibungsunterlagen nichts anderes ergibt.

A2 Gegenstand des Vergabeverfahrens

A2.1 Beschreibung des Leistungsgegenstandes

- 45 Der Gegenstand des Vergabeverfahrens ist die **Lieferung** von **Einsatzstiefeln** gemäß den Ausschreibungsbestimmungen:

Definitiver Leistungsteil:	
30.000 Paar	Einsatzstiefel

Optionaler Leistungsteil:	
10.000 Paar	Einsatzstiefel

- 46 **Der Bieter hat den optionalen Leistungsteil anzubieten.**
- 47 Näheres ist in Teil C der Ausschreibungsunterlagen Technische Leistungsbedingungen und Teil B Besondere Vertragsbedingungen beschrieben.
- 48 Festgehalten wird, dass für jede in den Ausschreibungsunterlagen enthaltene Bezugnahme auf eine Norm gemäß § 106 BVergG 2018 der Zusatz „oder gleichwertig“ gilt.

A2.2 Ziel des Beschaffungsvorhabens

- 49 Das Ziel des Beschaffungsvorhabens ist die Ausstattung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes mit qualitativ hochwertiger Dienstbekleidung.

A2.3 Fristen

- 50 Der Bieter hat die in den Besonderen Vertragsbedingungen festgelegten Lieferfristen einzuhalten.

A2.4 Abrufberechtigung

- 51 Abrufberechtigt ist das Bundesministerium für Inneres, Bekleidungswirtschaftsfonds der Exekutive.

A3 Der Bieter

A3.1 Bieter

- 52 Der Bieter hat im Zuge der Angebotsabgabe auf der ePlattform unter „**Bieterstammdaten**“ seinen vollständigen Namen (Firma/Geschäftsbezeichnung), seinen Geschäftssitz, die Firmenbuchnummer (sofern es sich um ein österreichisches Unternehmen handelt) und die UID-Nummer anzugeben sowie die Angabe zu tätigen, ob es sich bei ihm um einen Klein- oder Mittelunternehmer handelt.
- 53 Der Bieter kann einen ANKÖ-Firmencode für die ANKÖ – Liste geeigneter Unternehmen® LgU hinterlegen.
- 54 **Des Weiteren hat der Bieter eine natürliche Person als Kontaktperson und eine E-Mail-Adresse als Zustelladresse (vgl. Punkt A1.7) zu nennen.**
- 55 Festgehalten wird, dass nach Ablauf der Angebotsfrist keine Änderungen der unter „Bieterstammdaten“ angegebenen Daten (ausgenommen Daten zur Kontaktperson) vom Bieter durchgeführt werden dürfen. Es gelten jene Daten als Bestandteil des Angebots, die vor dem Ende der Angebotsfrist vom Bieter getätigt wurden.

A3.2 Bietergemeinschaften

- 56 Bietergemeinschaften (begrifflich umfassen diese im Folgenden auch eine allfällige spätere Arbeitsgemeinschaft) sind grundsätzlich zulässig und schulden im Auftragsfall die solidarische Leistungserbringung. Die Festlegungen in den Ausschreibungsunterlagen kommen gleichermaßen wie für Bieter zur Anwendung.
- 57 Um am Vergabeverfahren als Bietergemeinschaft teilnehmen zu können, haben die Mitglieder der Bietergemeinschaft einen zum Abschluss und zur Abwicklung des Vergabeverfahrens und – im Falle der Zuschlagserteilung – des Vertrags bevollmächtigten Vertreter (federführendes Mitglied) zu bestimmen.
- 58 Das federführende Mitglied hat
- auf der ePlattform unter „Bieterstammdaten“ seine Daten einzugeben, sich als bevollmächtigten Vertreter der Bietergemeinschaft auszuweisen und im nächsten Schritt die Daten sämtlicher Mitglieder der Bietergemeinschaft als „Partner“ einzugeben und
 - das Formblatt „Bietergemeinschaftserklärung“ vollständig ausgefüllt und rechtsgültig von sämtlichen Mitgliedern der Bietergemeinschaft unterfertigt vorzulegen. Die weiteren, sich aus den Ausschreibungsunterlagen ergebenden Vorlagepflichten, bleiben unberührt.
- 59 Auf die Erklärungspflichten der Bietergemeinschaft im Formblatt „Bietergemeinschaftserklärung“ wird verwiesen.
- 60 Entscheidungen und Informationen des Auftraggebers im Zuge dieses Vergabeverfahrens können der bei den „Bieterstammdaten“ auf der ePlattform genannten Kontaktperson des federführenden Mitglieds rechtswirksam an die dort angegebene E-Mail-Adresse zugestellt werden.

- 61 Festgehalten wird, dass die Daten auf der ePlattform mit den Daten im Formblatt „Bietergemeinschaftserklärung“ übereinzustimmen haben, und wird im Übrigen auf die Festlegungen in Punkt A3.1 verwiesen.
- 62 Aus Gründen der Sicherstellung eines echten Wettbewerbs verfügt der Auftraggeber wie folgt:
Die maximale Anzahl an Mitgliedern wird mit drei festgelegt.
- 63 Eine getrennte Rechnungslegung und direkte Verrechnung von Teilen der Gesamtleistung durch Mitglieder der Bietergemeinschaft ist nicht zulässig.

A3.3 Subunternehmer

- 64 **Als Subunternehmer gelten Unternehmer, die Teile des an den Auftragnehmer erteilten Auftrags ausführen** (siehe dazu Gegenstand des Verfahrens gemäß Punkt A2. bzw. Vertragsgegenstand gemäß Punkt V2. der BVB), einschließlich aller Sub-Subunternehmer der Subunternehmerkette. Festgehalten wird, dass verbundene Unternehmen, die Teile des an den Auftragnehmer erteilten Auftrags ausführen, wie Subunternehmer behandelt werden.
- 65 Die bloße Lieferung von Waren oder Bestandteilen, die zur Erbringung einer Leistung erforderlich sind, ist keine Subunternehmerleistung. Ebenso ist bei einem Lieferauftrag der **Hersteller**, der das Endprodukt, einen Grundstoff oder ein Teilprodukt erzeugt, **kein Subunternehmer**.
- 66 Im **Dokument „Geforderte Informationen“** sind die **Hersteller** der in diesem Dokument angeführten Materialien **bekannt zu geben**.
- 67 Zur Zulässigkeit der Weitergabe von Teilen der Leistung an Subunternehmer verfügt der Auftraggeber wie folgt:
Die Weitergabe von Teilen der Leistung an Subunternehmer ist grundsätzlich zulässig, sofern der Subunternehmer die für die Ausführung seines Leistungsteiles erforderliche berufliche Zuverlässigkeit, Befugnis und Leistungsfähigkeit besitzt. Unzulässig ist die Weitergabe des gesamten Auftrags, es sei denn, es handelt sich um Kaufverträge. Die Weitergabe von Leistungen an verbundene Unternehmen ist stets zulässig.
- 68 Bei der Heranziehung von Subunternehmern wird zwischen notwendigen und zweckmäßigen Subunternehmern unterschieden. Notwendige Subunternehmer sind Unternehmer, die für die Eignung des Bieters zwingend erforderlich sind. Zweckmäßige Subunternehmer sind Unternehmer deren Eignung für den Bieter nicht unerlässlich ist.
- 69 Zum Umfang der Pflicht zur Nennung von Subunternehmern im Angebot verfügt der Auftraggeber wie folgt:
Der Bieter hat **sämtliche Subunternehmer** (d.h. notwendige und zweckmäßige Subunternehmer) und die von diesen zu erbringenden (Teil-) Leistungen **im Formblatt „Liste allfälliger Subunternehmer“ bekannt zu geben**.
- 70 Der Bieter hat betreffend jeden Subunternehmer insbesondere die im Formblatt „Liste allfälliger Subunternehmer“ genannten Dokumente vorzulegen und Erklärungen abzugeben.
- 71 Der Bieter hat seine Subunternehmer in alle an diese bzw. deren Leistungsteile gerichteten Rückfragen im Rahmen der Angebotsprüfung direkt und unverzüglich einzubinden und damit für einen lückenlosen Informationsfluss gegenüber dem Auftraggeber zu sorgen. Bei Anforderung hat der Bieter auch für die persönliche Anwesenheit des jeweiligen Subunternehmer bei Aufklärungsgesprächen zu sorgen.

- 72 Der Bieter ist verpflichtet, auf Aufforderung des Auftraggebers alle für die Angebotsprüfung relevanten Vereinbarungen des Bieters mit seinem Subunternehmer offen zu legen, wie insbesondere das zwischen ihnen vereinbarte Entgelt.
- 73 Ein Wechsel eines Subunternehmers während des Vergabeverfahrens ist ausgeschlossen.

A3.4 Sonstige Dritte

- 74 Als sonstige Dritte gelten andere Unternehmer im Sinn des § 86 BVergG 2018, auf deren Kapazitäten sich der Bieter stützen will, die aber nicht Subunternehmer sind.
- 75 Beabsichtigt der Bieter, sich auf die Kapazitäten sonstiger Dritter zu stützen, so hat er diese anderen Unternehmer unter Angabe ihrer Kapazitäten und dem Nachweis ihrer Verfügbarkeit zu benennen. Stützt sich der Bieter im Hinblick auf die finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit auf sonstige Dritte, ist der Nachweis der Verfügbarkeit durch die Erklärung, dass dem Bieter die für die Ausführung der Leistung erforderlichen Mittel beim sonstigen Dritten im erforderlichen Ausmaß zur Verfügung stehen und durch eine Erklärung analog zu Formblatt „Solidarhaftungserklärung Subunternehmer“ zu erbringen und vorzulegen.

A3.5 Verbot vergaberechtswidriger Abreden

- 76 Es wird ausdrücklich auf das **Verbot vergaberechtswidriger Abreden** im Sinn des § 78 Abs 1 Z 4 BVergG 2018 hingewiesen. Derartige Abreden führen dazu, dass der betreffende Bieter nicht zur Teilnahme am Vergabeverfahren zugelassen bzw. aus diesem ausgeschlossen wird.
- 77 Insbesondere ist daher die Gründung einer Bietergemeinschaft, die nicht zur Legung eines erfolgversprechenden Angebots erforderlich ist, und den Bietermarkt im nicht erforderlichen Ausmaß beschränkt, unzulässig. Dasselbe gilt sinngemäß für die Beteiligung als bzw. von Subunternehmern.
- 78 Mehrfachbeteiligungen von Unternehmern, d.h.
- i. die Beteiligungen an zwei oder mehr Bietergemeinschaften oder
 - ii. die Beteiligung als Subunternehmer an zwei oder mehr Bietergemeinschaften bzw. bei zwei oder mehr (Einzel-)Bieter oder
 - iii. die Abgabe eines Angebots als Einzelbieter und Mitglied einer Bietergemeinschaft oder
 - iv. die Abgabe eines Angebots als Einzelbieter/Mitglied einer Bietergemeinschaft und Subunternehmer eines anderen Einzelbieters/einer Bietergemeinschaft oder
 - v. die Abgabe von Angeboten von Bieter, die miteinander im Sinn des § 2 Z 40 BVergG 2018 verbunden sind

sind nicht automatisch unzulässig. Der Bieter hat den Auftraggeber jedoch auf die Mehrfachbeteiligung hinzuweisen (siehe Punkt A1.9). Jenes Unternehmen, welches sich mehrfach beteiligt, hat auf Nachfrage des Auftraggebers begründet nachzuweisen, dass keine vergaberechtswidrige Abrede erfolgt bzw. erfolgt ist. Erfolgt kein Nachweis oder bleiben hinreichend plausible Anhaltspunkte für eine solche Abrede bestehen, steht es dem Auftraggeber nach eigenem Ermessen frei, weitere Nachweise anzufordern oder die mehrfach beteiligten Unternehmer auszuschließen.

A3.6 EU-Sanktionen gegenüber der Russischen Föderation im Bereich des öffentlichen Auftragswesens

- 79 Der Bieter hat hinsichtlich der Einhaltung der EU-Sanktionen gegenüber der Russischen Föderation im Bereich des öffentlichen Auftragswesens folgende **Nachweise** vorzulegen:
- Rechtsgültig unterfertigte und datierte **Eigenerklärung** zu EU-Sanktionen gegenüber der Russischen Föderation unter Verwendung des **Formblattes 12 (F12)**.
 - **Aktueller Auszug** aus dem **Wirtschaftliche Eigentümer Register** gemäß dem Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz (WiEReG) oder Auszug aus dem Register „Beneficial Owner Register Interconnection System – BORIS) oder gleichwertiger Auszug aus einem entsprechenden Register des Sitzstaates des Bieters, in dem der wirtschaftliche Eigentümer des Bieters angeführt ist.
Dieser Nachweis ist auch für Subunternehmen, Lieferanten oder Unternehmen, deren Kapazitäten im Zusammenhang mit der Erbringung des Eignungsnachweises in Anspruch genommen werden, auf die mehr als 10% des Auftragswerts entfällt, vorzulegen.

A4 Das Angebot

A4.1 Angebotsfrist und Angebotsöffnung

- 80 **Angebote müssen bis spätestens zu dem im Abschnitt „Wichtige Informationen“ genannten Termin auf der ePlattform elektronisch eingelangt sein.** Nicht rechtzeitig eingelangte Angebote werden ausgeschieden.
- 81 Angebotsmuster müssen bis spätestens zu dem im Abschnitt „Wichtige Informationen“ genannten Termin an dem ebendort genannten Ort abgegeben werden, widrigenfalls das Angebot ausgeschieden werden muss.
- 82 Das Risiko des rechtzeitigen Einlangens des Angebots trägt der Bieter.
- 83 Die Angebotsöffnung ist nicht öffentlich. Die Bieter sind daher nicht berechtigt, an der Angebotsöffnung teilzunehmen.

A4.2 Angebotsabgabe über ePlattform

- 84 Alle Bestandteile des Angebots sind – mit Ausnahme von allenfalls geforderten Mustern – ausschließlich in elektronischer Form auf der ePlattform des Auftraggebers unter <https://bmi.vergabeportal.at> einzureichen.
- 85 Zu den Bestandteilen des Angebots wird Folgendes festgehalten: **Der Bieter hat sein Angebot mittels Befüllung sämtlicher digitaler Eingabemasken auf der ePlattform** (wie unter anderem der „Bieterstammdaten“ und der Angebotsmaske) **und unter verpflichtender Verwendung folgender vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Dokumente einzureichen:**
- **Excel-Leistungsverzeichnis**
 - **„Checkliste Formblätter“ und die darin genannten Formblätter**

ACHTUNG:

Der Bieter hat das Excel-Leistungsverzeichnis auszufüllen und zum Nachweis der Einheits- und Positionspreise auf die ePlattform hochzuladen.

- 86** Des Weiteren hat der Bieter die in der Technischen Leistungsbeschreibung bzw. im Dokument „Geforderte Beilagen“ genannten Dokumente vorzulegen. Der Bieter (bei Bietergemeinschaften: das federführende Mitglied) hat die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Dokumente herunterzuladen, digital zu befüllen und auf die ePlattform hochzuladen.
- 87** Festgehalten wird, dass die Dokumente des Auftraggebers – wie auch sämtliche sonstigen digitalen Eingaben auf der ePlattform – einen integrierenden Bestandteil des Angebots des Bieters / der Bietergemeinschaft bilden und die vollumfassende rechtsgültige Unterfertigung durch den Bieter (bei Bietergemeinschaft: durch das federführende Mitglied) im Wege der Abgabe des Angebots, wie nachstehend festgelegt, erfolgt.
- 88** Die Angebote müssen dem Bundesvergabegesetz 2018 entsprechend mit einer qualifizierten elektronischen Signatur und verschlüsselt über die ePlattform abgegeben werden. Für die qualifizierte elektronische Signatur sind ausschließlich die auf der ePlattform angebotenen Signaturmöglichkeiten zu verwenden. **Das Angebot muss von Personen signiert werden, welche den Bieter rechtswirksam vertreten können.** Zum Beweis der Vertretungsbefugnis ist ein **Auszug aus dem Firmenbuch** (bzw. ein gleichwertiger Nachweis) vorzulegen. **Wird das Angebot nicht von gemäß dem Firmenbuch zur Vertretung befugten Personen signiert, so ist**
- **eine von gemäß dem Firmenbuch zur Vertretung befugten Personen unterfertigte VOLLMACHT zur Unterfertigung des Angebots vorzulegen**
- oder
- eine von gemäß dem Firmenbuch zur Vertretung befugten Personen unterfertigte Erklärung vorzulegen, wonach diese bestätigen, dass für die Person, die das Angebot elektronisch signiert hat, eine von namentlich anzuführenden gemäß dem Firmenbuch zur Vertretung befugten Personen erteilte Vollmacht zur Unterfertigung des Angebots oder zur Vollmachtserteilung bestanden hat.
- 89** Ein Angebot ist erst dann rechtzeitig eingelangt, wenn der gesamte Abgabeprozess (uploaden, signieren und verschlüsseln) auf der ePlattform fristgerecht abgeschlossen ist. Für alle Fristen gilt die Serverzeit auf der ePlattform. Unterlagen in Papierform werden ebenso wenig berücksichtigt wie eine Einreichung per Fax oder E-Mail.
- 90** Unmittelbar nach Ablauf der Angebotsfrist wird die ePlattform geschlossen und allfällige Hochladevorgänge werden abgebrochen. Das Risiko des rechtzeitigen Einlangens seines Angebots trägt ausschließlich der Bieter. Interessierte Unternehmen sind daher angehalten, sich frühzeitig mit der ePlattform vertraut zu machen.
- 91** **Mit der rechtsgültigen elektronischen Unterfertigung anerkennt der Bieter ohne Einschränkungen alle Bestimmungen dieser Ausschreibungsunterlagen.**
- 92** **Falsche Angaben und fehlende Nachweise können zum Ausschluss des Bieters vom Vergabeverfahren führen.**
- 93** Es können alle Dateiformate hochgeladen werden, davon ausgenommen sind ausführbare Dateien wie z.B.: .exe, .php, .js.

- 94 Für systembedingte Fragen zur ePlattform steht den Bietern eine **Supporthotline** unter der Telefonnummer +43 1 333 6666 DW 44 oder E-Mail: support@ankoe.at kostenlos zur Verfügung.

A4.3 Bewertungsrelevanter Gesamtpreis / Angebotspreis

- 95 Der **Gesamtpreis** (enthält **keine Umsatzsteuer**) errechnet sich automatisch aus der Summe der Positionspreise im Excel-Leistungsverzeichnis. Der Positionspreis errechnet sich automatisch aus der angeführten Menge und dem vom Bieter angebotenen Einheitspreis. **Allfällige Nachlässe sind vom Bieter sogleich bei seinen Preisangaben im Excel-Leistungsverzeichnis einzukalkulieren, ohne dass allfällige Nachlässe gesondert auszuweisen sind.**
- 96 Nach dem Hochladen des **Excel-Leistungsverzeichnisses** muss der dort ausgewiesene **Gesamtpreis** (gefragt wird nach der Übernahme der LV-Summe) **durch Bestätigung (JA) in die Angebotsmaske übernommen** werden. Es handelt sich **bei dem in die Angebotsmaske übernommenen Gesamtpreis um den „bewertungsrelevanten Gesamtpreis“.**
- 97 Vom **Bieter ist im digitalen Eingabefeld in der Angebotsmaske kein Nachlass einzutragen** und wird ein dennoch vom Bieter ausgewiesener Nachlass hier oder an anderer Stelle (bspw. in einem Begleitschreiben) bei der Preisbewertung vom Auftraggeber nicht berücksichtigt.
- 98 Die gesetzlich anfallende **Umsatzsteuer** ist **gesondert** vom Bieter im dafür vorgesehenen Feld in der Angebotsmaske einzutragen.
- 99 Der **Angebotspreis** ist die **Summe aus Gesamtpreis und Umsatzsteuer.**
- 100 Besteht ein **Widerspruch** zwischen dem im **Excel-Leistungsverzeichnis** und dem in der **Angebotsmaske** ausgewiesenen Gesamtpreis, **gilt der im Excel-Leistungsverzeichnis ausgewiesene Gesamtpreis** zuzüglich der in der Angebotsmaske ausgewiesene Prozentsatz der Umsatzsteuer als angeboten. Der im **Excel-Leistungsverzeichnis** ausgewiesene **Gesamtpreis** wird in diesem Fall vom Auftraggeber in das Protokoll über die Öffnung der Angebote aufgenommen und zur Preisbewertung gemäß Punkt A6.1 als **„bewertungsrelevanter Gesamtpreis“** herangezogen.

A4.4 Hinweise zur elektronischen Signatur

- 101 Der Auftraggeber weist daraufhin, dass der Bieter rechtzeitig dafür Sorge zu tragen hat, über eine Möglichkeit zur Durchführung der qualifizierten elektronischen Signatur zu verfügen. Zu beachten ist, dass die Beantragung einer Signaturmöglichkeit entsprechend Zeit benötigt. Zur Durchführung dieser Signatur können ausschließlich die auf der ePlattform angebotenen Signaturmöglichkeiten verwendet werden. Zu beachten ist weiter, dass der Signaturvorgang auf „Nicht-ANKÖ-Portalen“ andere technische Anforderungen haben kann.

A4.5 Vergütung

- 102 Es wird keine Vergütung für die Erstellung der Angebote, Teststellungen, Präsentationen, Muster und alle dafür erforderlichen (Vor-)Arbeiten und für alle Aufwände und Kosten, die dem Bieter im Zuge dieses Vergabeverfahrens entstehen, geleistet.

A4.6 Angebotsprüfung

- 103 Im Fall von verbesserungsfähigen Mängeln oder Unklarheiten wird der Auftraggeber den Bieter zur Verbesserung bzw. Aufklärung auffordern.

- 104** Zur Überprüfung der Preisangemessenheit behält sich der Auftraggeber das Recht vor, in die Kalkulation des Bieters Einsicht zu nehmen und entsprechende Kalkulationsunterlagen vom Bieter anzufordern. Dies beinhaltet auch die Pflicht des Bieters, seine Kalkulation in einem Kalkulationsblatt detailliert offenzulegen und zu begründen.
- 105** Der Bieter ist verpflichtet, dem Auftraggeber auf Aufforderung alle für die Beurteilung seines Angebots einschließlich Subunternehmerleistungen notwendigen zusätzlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen.

A4.7 Rechenfehler

- 106** Rechnerisch fehlerhafte Angebote werden – sofern sie nicht aus anderen Gründen auszuschneiden sind – nicht ausgeschieden. Als Rechenfehler im Sinne des § 138 Abs 7 BVergG 2018 wird dabei ausschließlich die falsche Anwendung von Regeln der Mathematik (z.B. die fehlerhafte Anwendung einer Grundrechnungsart) angesehen.
- 107** Eine Vorreihung des Angebots nach Berichtigung des Rechenfehlers ist zulässig.
- 108** Das Risiko eines möglichen Kalkulationsirrtums oder einer sonstigen Fehleinschätzung des Bieters liegt beim Bieter. Die Kalkulation, die Einschätzungen und Erwartungen des Bieters (auch solche, die der Bieter im Zuge des Vergabeverfahrens dem Auftraggeber offengelegt hat) beeinflussen – sofern im Einzelnen nichts anderes bestimmt ist – die Bedingungen und Preise, zu denen die Verträge zu erfüllen sind, nicht. Dementsprechend verzichtet der Bieter ab Beginn der Zuschlagsfrist ausdrücklich auf die Anfechtung seines Angebots und der Verträge wegen Irrtums sowie Wegfall oder Nichteintritt der Geschäftsgrundlage im gesetzlich größtmöglichen Umfang.

A4.8 Teilangebote

- 109** Teilangebote sind nicht zulässig.

A4.9 Alternativangebote

- 110** Alternativangebote sind nicht zulässig.

A4.10 Abänderungsangebote

- 111** Abänderungsangebote sind nicht zulässig.

A4.11 Arbeits-, sozial- und umweltrechtliche Vorschriften

- 112** Die Erstellung des Angebots für die (in Österreich zu erbringenden) Leistungen hat unter Berücksichtigung der in Österreich geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Rechtsvorschriften (insbesondere des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes – ASchG, BGBl. Nr. 450/1994, des Arbeitszeitgesetzes – AZG, BGBl. Nr. 461/1969, des Arbeitsruhegesetzes – ARG, BGBl. Nr. 144/1983, des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes – AVRAG, BGBl. Nr. 459/1993, des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes – AÜG, BGBl. Nr. 196/1988, des LSD-BG, des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes – BGStG, BGBl. I Nr. 82/2005, des Behinderteneinstellungsgesetzes – BEinstG, BGBl. Nr. 22/1970, und des Gleichbehandlungsgesetzes – GIBG, BGBl. I Nr. 66/2004), der einschlägigen Kollektivverträge sowie der in Österreich geltenden umweltrechtlichen Rechtsvorschriften zu erfolgen. Die Bieter sind verpflichtet, bei der Durchführung des Auftrags in Österreich diese Vorschriften einzuhalten. Diese Vorschriften können bei der für die

Ausführung des Auftrags örtlich zuständigen Gliederung der gesetzlichen Interessenvertretung der Arbeitgeber („Wirtschaftskammer“) und der Arbeitnehmer („Kammer für Arbeiter und Angestellte“) eingesehen werden.

- 113** Der Bieter hat weiters die sich aus den Übereinkommen Nr. 29, 87, 94, 95, 98, 100, 105, 111, 138, 182 und 183 der Internationalen Arbeitsorganisation ergebenden Verpflichtungen einzuhalten. Diese wurden im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und sind bei der Wiener Zeitung – Digitale Publikationen GmbH, Wiedner Gürtel 10, 1040 Wien, Fax: +43 1 20699 442 erhältlich.

A4.12 Muster (Ansichtsmuster / Angebotsmuster / Ausfallmuster)

- 114** Der **Hersteller der Angebotsmuster und der Ausfallmuster** muss mit dem **Hersteller der zu liefernden Einsatzstiefel** im Rahmen der Vertragserfüllung **ident** sein.

A4.12.1 Ansichtsmuster

- 115** Muster der ausgeschriebenen Einsatzstiefel („Ansichtsmuster“) stehen an dem im Abschnitt „Wichtige Informationen“ genannten Ort zur Besichtigung, Vermessung, Skizzierung, Anprobe und Fotografie **nach vorhergehender Terminvereinbarung** (E-Mail-Adresse siehe Abschnitt „Wichtige Informationen“) zwischen 09:00 und 15:00 Uhr unter Wahrung der Bieteranonymität gemäß § 89 Abs 4 BVergG 2018 zur Verfügung. An der Besichtigung dürfen **maximal zwei Personen** teilnehmen und sind die anlässlich der Terminvereinbarung ggf. bekannt gegebenen Schutzmaßnahmen einzuhalten.

Die Ansichtsmuster dürfen nicht mitgenommen, nicht beschädigt und nicht zerstört (z.B. durch Entnahme von Proben) werden.

Festgehalten wird, dass im Falle von **Abweichungen** zwischen dem Ansichtsmuster und der Technischen Leistungsbeschreibung **ausschließlich die Bestimmungen der Technischen Leistungsbeschreibung gelten.**

A4.12.2 Angebotsmuster

- 116** Die nachstehend geforderten Angebotsmuster bilden einen Teil des Angebots und sind dem Auftraggeber vor Ablauf der Angebotsfrist zur Verfügung zu stellen.

Anzahl	Angebotsmuster
jeweils ein Paar - Größen 4 ½, 5, 8, 8 ½ und 9	Einsatzstiefel
<u>zwei</u> Stück - Format A3 (297 mm x 420 mm) – die Kennzeichnung der „Rückenlinie“ ist unbedingt erforderlich	Oberleder
ein Stück - Format A3 (297 mm x 420 mm)	Zusatzleder
ein Laufmeter über die gesamte Warenbreite	Material für Seitenteile
ein Stück - A4 Format (210 mm x 297 mm)	Rohmaterial – Vlies/Filz
ein Laufmeter über die gesamte Warenbreite	Innenfutter

ein Laufmeter über die gesamte Warenbreite	Futter für Laschenabschluss
ein Stück	Brandsohle
ein Stück	Vorderkappe
ein Stück	Hinterkappe
ein Stück	Zwischensohle
ein Stück	Rahmen
ein Paar	Sohlen
je ein Paar	Einlegesohlen (Winter/Sommer)
je ein Stück in 130 und 150 cm Länge	Schuhbänder

- 117** Die **Angebotsmuster** der für die Zuschlagserteilung in Betracht kommenden Angebote werden einer **Prüfung** unterzogen.
- 118** Die vom Bieter vorzulegenden **Angebotsmuster müssen sämtliche als Muss-Anforderung (M) bezeichnete Anforderungen der Technischen Leistungsbeschreibung erfüllen.**
- 119** **Erfüllen die vom Bieter vorgelegten Angebotsmuster auch nur eine der Muss-Anforderungen (M) nicht, führt dies zum Ausscheiden des Angebots.**
- 120** Der Bieter wird ersucht, Angebotsmuster vorzulegen, die auch die nicht als „M“ bezeichneten Anforderungen der Technischen Leistungsbeschreibung erfüllen.
- 121** Die Erfüllung der Anforderungen wird vom Auftraggeber geprüft.

Der Auftraggeber ist berechtigt, für die Durchführung der Materialprüfung ein Prüfinstitut zu beauftragen. Die hierdurch anfallenden Kosten der Materialprüfung tragen die Bieter. Nach Erfüllung der formalen Erfordernisse werden grundsätzlich nur die Angebotsmuster der ersten drei für den Zuschlag in Betracht kommenden Angebote einer Materialprüfung unterzogen.

Als Richtwert für die anfallenden Kosten kann die Preisliste des OETI – Institut für Ökologie, Technik und Innovation GmbH (www.oeti.at) herangezogen werden.

Der Auftraggeber behält sich das Recht der eigenen Wahl des Prüfinstitutes oder der prüfenden Stelle vor.

A4.12.3 Ausfallmuster

- 122** Der Bieter des im Vergabeverfahren verbliebenen Angebots mit dem niedrigsten bewertungsrelevanten Gesamtpreis erhält vom Auftraggeber eine Aufforderung zur **Anfertigung eines gesamten Größensatzes der Einsatzstiefel.**

Die Ausfallmuster werden vom Auftraggeber einer Prüfung unterzogen.

- 123 Die vorgelegten Ausfallmuster (Größensatz) müssen sämtliche Anforderungen der Technischen Leistungsbeschreibung (Abnahmekriterien) erfüllen.**
- 124** Die Erfüllung der Anforderungen (Abnahmekriterien) wird vom Auftraggeber geprüft.
- 125** Allfällige Kosten für eine Materialprüfung durch ein Prüfinstitut trägt der Bieter.
- 126** Der Bieter hat die Ausfallmuster **binnen vier Wochen** ab dem Tag nach der schriftlichen Aufforderung an den Auftraggeber **zu übermitteln** (ausschlaggebend ist das Einlangen der Ausfallmuster).
Der Auftraggeber ist berechtigt, diese Frist aus sachlich gerechtfertigten Gründen zu verlängern.
- 127** Erfüllen die Ausfallmuster sämtliche Abnahmekriterien, erhält der Bieter im Zuge der Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung bzw. mit der Zuschlagserteilung eine **schriftliche Abnahmeerklärung** hinsichtlich der Ausfallmuster. Nach der Zuschlagserteilung erfolgt die Verrechnung der Ausfallmuster entsprechend dem Angebotspreis.
- 128** Erfüllen die Ausfallmuster nicht sämtliche Abnahmekriterien, erhält der Bieter eine **schriftliche Abnahmeverweigerung** sowie eine Auflistung der Mängel (Prüfprotokoll), aufgrund derer die Abnahme verweigert wurde.
Der Bieter hat die Möglichkeit, **binnen 14 Tagen** nach Zugang der schriftlichen Abnahmeverweigerung **neuerlich Ausfallmuster** an den Auftraggeber zu **übermitteln** (ausschlaggebend ist das Einlangen der Ausfallmuster). Der Auftraggeber ist berechtigt, diese Frist aus sachlich gerechtfertigten Gründen zu verlängern.
- 129** Nützt der Bieter diese Möglichkeit nicht oder erfüllen die neuerlichen Ausfallmuster wiederum nicht sämtliche Abnahmekriterien, wird das **Angebot ausgeschieden** und der preislich nächstgereichte Bieter zur Vorlage der Ausfallmuster aufgefordert.
- 130** Mit der Produktion darf erst nach Zuschlagserteilung begonnen werden. Nach der Zuschlagserteilung ist der Auftragnehmer berechtigt, die Kosten für die Ausfallmuster, die keiner Materialprüfung unterzogen wurden, entsprechend dem Angebotspreis (unter Abzug der für die Prüfungen herangezogenen Größen) in Rechnung zu stellen.

A4.12.4 Allgemeine Anforderungen an die Muster

131 Verpackungs- und Kennzeichnungspflicht:

Vorzulegende Muster sind vom Bieter in einem **verschlossenen Karton** zu verpacken, mit der **Verfahrens-ID** (siehe „Wichtige Informationen“) und mit seiner **Firma oder Geschäftsbezeichnung** so eindeutig zu kennzeichnen, dass die Zuordnung zum Vergabeverfahren und zum Bieter sichergestellt ist.

Festgehalten wird, dass Mitarbeiter des Auftraggebers oder der vergebenden Stelle, die an der Durchführung des Vergabeverfahrens beteiligt sind oder Einfluss auf den Ausgang des Verfahrens nehmen können, bis zum Ende der Angebotsfrist keine Kenntnis über eingelangte Angebote samt Muster erlangen.

132 Pflichten im Zusammenhang mit zur Verfügung gestellten Mustern:

Festgehalten wird, dass mit der Zurverfügungstellung von Mustern kein Eigentumsübergang stattfindet, sondern der Bieter vielmehr Eigentümer der zur Verfügung gestellten Muster bleibt und vollumfänglich für diese haftet.

Der Bieter trägt **Schutz-, Sorgfalts- und Aufklärungspflichten** im Zusammenhang mit den zur Verfügung gestellten Mustern.

Wichtig: Sollte für die Lagerung der Muster Besonderes zu beachten sein, ist dies bereits auf der Verpackung entsprechend zu kennzeichnen bzw. die Verpackung allenfalls mit Warnhinweisen zu versehen (z.B. Ware steht unter Druck; etc.).

133 Termin und Ort:

Angebotsmuster:

Die vorzulegenden Angebotsmuster sind bis zum Ende der Angebotsfrist am vom Auftraggeber festgelegten Ort (**siehe Abschnitt „Wichtige Informationen“**) von Montag bis Freitag (werktags) zwischen 08:00 Uhr bis 15:00 Uhr abzugeben, andernfalls das Angebot ausgeschrieben werden muss.

Das Angebot ist im Übrigen – mit Ausnahme der Muster – ausschließlich über die ePlattform einzureichen (siehe Punkt A4.2 der Ausschreibungsbedingungen).

Das Risiko des rechtzeitigen Einlangens der Muster trägt der Bieter.

Ausfallmuster:

Die Ausfallmuster sind am vom Auftraggeber festgelegten Ort (**siehe Abschnitt „Wichtige Informationen“**) von Montag bis Freitag (werktags) zwischen 08:00 Uhr bis 15:00 Uhr binnen der oben genannten vier Wochen ab dem Tag nach der schriftlichen Aufforderung vorzulegen.

134 Zweck der Zurverfügungstellung von Mustern:

Die zur Verfügung gestellten Muster dienen dem Auftraggeber als Nachweis der Erfüllung von Anforderungen der Technischen Leistungsbeschreibung und werden vom Auftraggeber zur Prüfung zweckentsprechend verwendet.

135 Zustand der Muster / Rückstellung:

Es wird darauf hingewiesen, dass es im Zuge der zweckentsprechenden Verwendung durch den Auftraggeber trotz Einhaltung der gebotenen Sorgfalt zur Beschädigung bzw. Zerstörung der Muster kommen kann. Der Bieter erteilt mit Abgabe seines Angebots seine ausdrückliche Einwilligung zur Beschädigung bzw. Zerstörung der von ihm zur Verfügung gestellten Muster.

Ein Anspruch des Bieters auf Entschädigung für die Wertminderung oder den Wertverlust besteht nicht.

Der Bieter kann die zur Verfügung gestellten Muster nur zurückfordern, wenn er sich dies in seinem Angebot ausdrücklich vorbehalten hat, **andernfalls gilt der Auftraggeber zur Entsorgung der zur Verfügung gestellten Muster als ermächtigt**. Muster jenes Bieters, welchem der Zuschlag erteilt wird, werden nicht zurückgestellt.

Im Zusammenhang mit dem Rückforderungsvorbehalt nimmt der Bieter zur Kenntnis, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Muster bis zum Abschluss des Vergabeverfahrens beim Auftraggeber verbleiben und in weiterer Folge vom Bieter nach Terminvereinbarung abzuholen sind.

Die Abholung hat binnen vier Wochen nach Abschluss des Vergabeverfahrens zu erfolgen. Der Bieter hat den Auftraggeber zur Vereinbarung eines Abholungstermins zu kontaktieren. Werden die Muster nicht binnen vier Wochen nach Abschluss des Vergabeverfahrens vom Bieter abgeholt, gilt dies als Ermächtigung zur Entsorgung durch den Auftraggeber. Eine Abgeltung erfolgt nicht.

A4.12.5 Schadstoffe / Zertifikate

136 Schadstoffe

Es wird darauf hingewiesen, dass nur Waren und Produkte geliefert und abgenommen werden dürfen, die nach heutigem Kenntnisstand der Wissenschaft **frei von gesundheitsbedenklichen Schadstoffkonzentrationen** sind und den geltenden Bestimmungen / Verordnungen und Gesetzen der Europäischen Union sowie dem naBe-Aktionsplan entsprechen.

137 Zertifikate nach Öko-Tex

Der für den Zuschlag in Betracht kommende Bieter hat im Zuge der Vorlage der Ausfallmuster (Größensatz) gültige Zertifikate nach Leather Standard by Öko-Tex sowie Öko-Tex Standard 100 eines autorisierten Prüfinstitutes sind für nachstehende Materialien vorzulegen:

- **Oberleder und Zusatzleder:** **Leather Standard by Öko-Tex-Zertifikat**
- **Material für Seiten- und Laschenteile:** **Zertifikat nach Öko-Tex-Standard 100**
- **Futter für Laschenabschluss und Kragen:** **Zertifikat nach Öko-Tex-Standard 100**
- **Innenfutter:** **Zertifikat nach Öko-Tex-Standard 100**

138 Die Nichtvorlage oder die Vorlage eines nicht mehr gültigen Zertifikates führt zum Ausscheiden des Angebots.

139 Die Bedingungen nach Öko-Tex sind bei allen Prüfinstituten, welche der „Internationalen Gemeinschaft für Forschung und Prüfung auf dem Gebiet der Textilökologie“, angehören, z.B.: OETI – Institut für Ökologie, Technik und Innovation GmbH, Siebenhirtensstraße 12A, Objekt 8, 1230 Wien, erhältlich.

140 Es darf darauf hingewiesen werden, dass der aktuelle naBe-Aktionsplan unter <https://www.nabe.gv.at/nabe-aktionsplan> abgerufen werden kann.

A5 Die Eignung des Bieters und Datierung der Eignungsnachweise

A5.1 Allgemeines

141 Die **Eignungskriterien** (berufliche Zuverlässigkeit, Befugnis, technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit) sind Mindestkriterien und **müssen** für eine Teilnahme am gegenständlichen Vergabeverfahren jedenfalls **erfüllt werden**.

142 Die Eignung muss zum Zeitpunkt der Angebotsöffnung bestehen.

DER BIETER WIRD daher ERSUCHT, die nachstehenden EIGNUNGSNACHWEISE BEREITS MIT DEM ANGEBOT VORZULEGEN. Dies gilt gleichermaßen auch für die Nachweisführung betreffend allfällige Subunternehmer und im Falle einer Bietergemeinschaft betreffend die Mitglieder einer Bietergemeinschaft.

143 Der Auftraggeber behält sich in Abweichung zu den nachstehenden Fristen für Eignungsnachweise vor, im Fall der Unmöglichkeit einer Rückdatierung des Nachweises, die erforderlichenfalls durch den Bieter nachzuweisen ist (insbesondere für die Nachweise gemäß Punkt A5.2, v. - Strafregisterbescheinigung und vi. – Registerauskunft für Verbände), Nachweise mit einem Ausstellungsdatum nach Angebotsöffnung zuzulassen.

- 144** Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt, die Eignung im weiteren Verfahren fortlaufend und neuerlich zu prüfen. Der Bieter ist verpflichtet, dem Auftraggeber eignungsrelevante Änderungen auch nach Abgabe des Angebots mitzuteilen.
- 145** Der Auftraggeber legt in den Punkten A5.2 ff fest, mit welchen Nachweisen der Bieter seine Eignung zu belegen hat, und welche Datierungsfristen, vorbehaltlich A5.1., RZ 143, einzuhalten sind.
- 146** Der Bieter hat zum Zeitpunkt der Angebotslegung nach seiner Wahl
- i. entweder **sämtliche Eignungsnachweise bereits mit seinem Angebot vorzulegen;** oder
 - ii. seine Eignung vorläufig im Wege einer nationalen Eigenerklärung im Formblatt „Eigenerklärung Bieter“ nachzuweisen, welche der Auftraggeber als Eigenerklärung gemäß § 80 Abs 2 BVergG 2018 anerkennt.
- Davon unberührt ist das Recht des Bieters, eine „Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE)“ zu erstellen und abzugeben. Als vorläufiger Nachweis der Eignung reicht in diesem Zusammenhang ein Globalvermerk.
- 147** Zieht der Bieter **Subunternehmer** heran, ist auch dessen – für die Ausführung seines Leistungsteiles erforderliche – Eignung vom Bieter analog zu den obenstehenden Festlegungen nachzuweisen.
- 148** Im Falle der Bildung einer Arbeits- oder Bietergemeinschaft ist die Eignung von der Arbeits- oder Bietergemeinschaft analog zu den obenstehenden Festlegungen nachzuweisen. Beabsichtigt die Bietergemeinschaft die Eignung vorläufig durch eine Eigenerklärung nachzuweisen, hat das federführende Mitglied die Eigenerklärung von allen Mitgliedern der Arbeits- oder Bietergemeinschaft vorzulegen.
- 149** Der Auftraggeber ist berechtigt, die Bieter – falls diese die Nachweise nicht bereits vollständig mit dem Angebot vorgelegt haben – aufzufordern, die Eignungsnachweise sowie allfällige für die Beurteilung der Eignung notwendige zusätzliche Unterlagen und Auskünfte vorzulegen.
- 150** Beabsichtigt der Bieter, in einem Vergabeverfahren im Oberschwellenbereich einen bestimmten Nachweis nicht vorzulegen, welcher dem Auftraggeber bereits in einem früheren Vergabeverfahren vorgelegt wurde und der geeignet ist, die geforderte Eignung nachzuweisen, so hat der Bieter den Auftraggeber ausdrücklich auf diese Absicht sowie auf die Kurzbezeichnung, Geschäftszahl und Kontaktstelle des früheren Vergabeverfahrens und das exakte Datum dieser Vorlage hinzuweisen. Diese Regelung gilt nur insoweit, als die bereits in einem früheren Vergabeverfahren vorgelegten Nachweise nicht älter sind, als jeweils in dieser Ausschreibungsunterlage bestimmt wurde. Andernfalls ist der Bieter zur Vorlage des Nachweises verpflichtet.
- 151** Beabsichtigt der Bieter, einen bestimmten Nachweis nicht vorzulegen, den der Auftraggeber direkt über eine für ihn kostenlos zugängliche Datenbank erhalten kann und der geeignet ist, die geforderte Eignung nachzuweisen, so hat der Bieter den Auftraggeber ausdrücklich auf diese Absicht sowie auf die kostenlos zugängliche Datenbank hinzuweisen und der Verwendung seiner personenbezogenen Daten ausdrücklich zuzustimmen. Andernfalls ist der Bieter zur Vorlage des Nachweises verpflichtet.
- 152** Der Bieter hat in diesem Zusammenhang insbesondere die Möglichkeit, Nachweise durch die Eintragung im Auftragnehmerkataster Österreich (ANKÖ – Liste geeigneter Unternehmen® LgU) zu erbringen, sofern diese in der in dieser Ausschreibungsunterlage geforderten Aktualität zum Zeitpunkt der Angebotsöffnung abrufbar sind.

- 153 Dafür ist seitens des Bieters der beim ANKÖ gelistete Firmencode bekannt zu geben. Nähere Informationen zur Eintragung in die LgU finden Sie unter: www.ankoe.at/lgu.
- 154 Beabsichtigt ein Unternehmer mit Sitz in einer anderen Vertragspartei des EWR-Abkommens Nachweise vorzulegen, die nicht von einer österreichischen Behörde ausgestellt wurden, so hat er den Auftraggeber zur Überprüfung, ob der vorgelegte Nachweis seiner Art nach dem geforderten Nachweis entspricht, auf die entsprechende Referenz der Online-Datenbank e-Certis hinzuweisen.
- 155 **Unabhängig von der gewählten Art des Nachweises hat der Bieter die geforderten Angaben in den entsprechenden Formblättern des Auftraggebers vollständig anzuführen.**

A5.2 Berufliche Zuverlässigkeit

- 156 Der Bieter muss für die Leistungserbringung beruflich zuverlässig sein.
- 157 Der Bieter muss seine berufliche Zuverlässigkeit durch folgende Unterlagen bzw. Erklärungen nachweisen:
- i. Aktueller Auszug aus dem **FIRMENBUCH** gemäß § 33 des Firmenbuchgesetzes oder gleichwertige Dokumente der zuständigen Behörden des Sitzstaates des Unternehmers, **DATIERT VOR dem Zeitpunkt der ANGEBOTSÖFFNUNG und innerhalb von SECHS MONATEN gerechnet vom Zeitpunkt der Angebotsöffnung.**
 - ii. Letztgültige **Rückstandsbescheinigung** gemäß § 229a Bundesabgabenordnung (BAO) des zuständigen **FINANZAMTES** oder gleichwertige Dokumente der zuständigen Behörden des Sitzstaates des Unternehmers, **DATIERT VOR dem Zeitpunkt der ANGEBOTSÖFFNUNG und innerhalb von SECHS MONATEN gerechnet vom Zeitpunkt der Angebotsöffnung.**
 - iii. Letztgültige **Kontobestätigung bzw. Unbedenklichkeitsbestätigung** des zuständigen **SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGERS** oder gleichwertige Dokumente der zuständigen Behörden des Sitzstaates des Unternehmers, **DATIERT VOR dem Zeitpunkt der ANGEBOTSÖFFNUNG und innerhalb von SECHS MONATEN gerechnet vom Zeitpunkt der Angebotsöffnung.**
 - iv. Auszug aus der **INSOLVENZDATEI** gemäß § 256 der Insolvenzordnung oder gleichwertige Dokumente der zuständigen Behörden des Sitzstaates des Unternehmers, **DATIERT VOR dem Zeitpunkt der ANGEBOTSÖFFNUNG und innerhalb von ZWEI MONATEN gerechnet vom Zeitpunkt der Angebotsöffnung.**
 - v. **STRAFREGISTERBESCHEINIGUNG** gemäß § 10 des Strafregistergesetzes des Bieters bzw. im Fall einer juristischen Person oder einer eingetragenen Personengesellschaft jener natürlichen Personen, die Mitglieder im Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan des Unternehmers sind oder die darin Vertretungs- Entscheidungs- oder Kontrollbefugnisse haben (z.B. **Geschäftsführer** einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, **Vorstände** einer Aktiengesellschaft, **Prokuristen**), oder eine gleichwertige Bescheinigung eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde des Sitzstaates des Unternehmers, **DATIERT VOR dem Zeitpunkt der ANGEBOTSÖFFNUNG und innerhalb von DREI JAHREN gerechnet vom Zeitpunkt der Angebotsöffnung.**
- DIESER NACHWEIS IST FÜR SÄMTLICHE IM FIRMENBUCH ANGEFÜHRTE PERSONEN MIT ENTSPRECHENDER OBEN ANGEFÜHRTER FUNKTION/BEFUGNIS EINZUHOLEN.**

- vi. **REGISTERAUSKUNFT FÜR VERBÄNDE** der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (WKStA) gemäß § 89m des Gerichtsorganisationsgesetzes, oder eine gleichwertige Bescheinigung eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde des Sitzstaates des Unternehmers, **DATIERT VOR dem Zeitpunkt der ANGEBOTSÖFFNUNG und innerhalb von DREI JAHREN gerechnet vom Zeitpunkt der Angebotsöffnung.**
- vii. **Ausdrückliche Erklärungen des Bieters im Formblatt „Bietererklärung“, dass keine Ausschlussgründe gemäß § 78 BVergG 2018 vorliegen.** (Festgehalten wird, dass die gegenständlich erforderliche Erklärung für Subunternehmer und Mitglieder einer Bietergemeinschaft in den Formblättern „Eigenerklärung Subunternehmer“ und „Eigenerklärung Bietergemeinschaft“ enthalten ist.)

158 Darüber hinaus wird der Auftraggeber die gesetzlich gebotenen Auskünfte gemäß Ausländerbeschäftigungsgesetz und Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz einholen.

A5.3 Befugnis

159 Der Bieter muss die nach den maßgeblichen Rechtsvorschriften zur Ausführung der ausgeschriebenen Leistungen erforderlichen Berechtigungen oder Mitgliedschaften zu einer bestimmten Organisation besitzen.

160 Bieter, die im Gebiet einer anderen Vertragspartei des EWR-Abkommens oder in der Schweiz ansässig sind und die für die Ausübung einer Tätigkeit in Österreich eine behördliche Entscheidung betreffend ihre Berufsqualifikation einholen müssen, haben ein darauf gerichtetes Verfahren möglichst umgehend, jedenfalls aber vor Angebotsöffnung einzuleiten.

161 **Der Bieter muss seine Befugnis durch folgende Unterlagen bzw. Erklärungen nachweisen:** Auskunft aus dem Gewerbeinformationssystem Austria (GISA) gemäß § 365e Abs 1 der Gewerbeordnung, oder Nachweis der für die Ausführung der ausschreibungsgegenständlichen Dienstleistung erforderlichen Mitgliedschaft zu einer bestimmten Organisation oder gleichwertige Dokumente der zuständigen Behörden des Sitzstaates des Unternehmers.

Der Nachweis muss VOR dem Zeitpunkt der ANGEBOTSÖFFNUNG und innerhalb von ZWÖLF MONATEN gerechnet vom Zeitpunkt der Angebotsöffnung DATIERT sein.

162 Als gleichwertige Dokumente sind insbesondere die im **Anhang IX des BVergG 2018** genannten Nachweise anzusehen. Im Falle einer Bietergemeinschaft hat jedes Mitglied die Befugnis für den ihm konkret zufallenden Leistungsteil nachzuweisen.

A5.4 Finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit

163 Der Bieter muss finanziell und wirtschaftlich leistungsfähig sein.

164 Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit ist nur gegeben, wenn der Bieter sämtliche im Folgenden definierten Eignungskriterien erfüllt.

165 Falls sich der Bieter zum Nachweis der **finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit** auf Kapazitäten von Subunternehmern oder „sonstigen Dritten“ stützt, hat er auch eine Erklärung dieser Subunternehmer oder „sonstigen Dritten“ über deren **solidarische Haftung** gegenüber dem Auftraggeber zu erbringen – siehe hierzu Formblatt **„Solidarhaftungserklärung Subunternehmer“**, welches analog auch für „sonstige Dritte“ heranzuziehen ist.

A5.4.1 Gesamtumsatz

- 166 Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit ist nur gegeben, wenn der **Gesamtumsatz** des Bieters (bei Bietergemeinschaften: die Umsätze aller Mitglieder zusammen) **der letzten drei Geschäftsjahre insgesamt zumindest EUR 2.400.000 exkl. USt** betragen hat.
- 167 Unter dem „**letzten Geschäftsjahr**“ wird das letzte Geschäftsjahr verstanden, über das ein **Jahresabschluss vorliegt bzw. nach den anwendbaren gesetzlichen Vorschriften vorzuliegen hätte**.
- 168 Der Gesamtumsatz ist nur dann für einen kürzeren Tätigkeitszeitraum nachzuweisen, falls das Unternehmen des Bieters oder eines Mitglieds der Bietergemeinschaft noch nicht so lange besteht. In diesem Fall ist der Gesamtumsatz seit dem Bestehen anzugeben, wobei pro Monat seit dem Bestehen ein Zwölftel des durchschnittlichen Jahresumsatzes des oben angeführten Gesamtumsatzes erreicht worden sein muss.
- 169 **Der Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ist durch das ausgefüllte Formblatt über den Gesamtumsatz der letzten drei Geschäftsjahre** und auf Aufforderung durch den Auftraggeber durch den Jahresabschluss samt Lagebericht der letzten drei Geschäftsjahre (einschließlich Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers, falls der Bieter einer gesetzlichen Prüfpflicht unterliegt) des Bieters zu erbringen.

A5.4.2 Bankerklärung

- 170 Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit ist nur gegeben, wenn der Bieter (bei Bietergemeinschaften: jedes Mitglied) über eine Bankerklärung eines namhaften Kreditinstituts mit einwandfreier Bonität mit Sitz in Österreich, der Schweiz oder einer anderen Vertragspartei des EWR-Abkommens, verfügt, in welcher (sinngemäß) bestätigt wird, dass der Bieter kreditwürdig, nicht überschuldet und nicht insolvenzgefährdet ist.
- 171 Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit ist durch diese **Bankerklärung, die VOR dem Zeitpunkt der ANGEBOTSÖFFNUNG und innerhalb von SECHS MONATEN gerechnet vom Zeitpunkt der Angebotsöffnung DATIERT sein muss**, nachzuweisen.

A5.5 Technische Leistungsfähigkeit

- 172 **Der Bieter muss technisch leistungsfähig sein.**
- 173 Die technische Leistungsfähigkeit ist nur gegeben, wenn der Bieter (bei Bietergemeinschaften: zumindest ein einziges Mitglied, sofern nicht im Folgenden ausdrücklich anderes festgelegt ist) die im Folgenden definierten Eignungskriterien erfüllt.

A5.5.1 Unternehmensreferenzen

- 174 Die technische Leistungsfähigkeit ist nur gegeben, wenn der Bieter **über einen oder mehrere Referenzauftrag/Referenzaufträge über den Verkauf von Einsatzstiefeln (Schnürstiefeln) mit einem Auftragswert von mind. EUR 200.000 exkl. USt verfügt und die Abnahme** der Ware als vertragskonforme Leistungserbringung durch den Referenz-Auftraggeber ausgehend vom Zeitpunkt der Angebotsöffnung **innerhalb der letzten drei Jahre** erfolgt ist.
- 175 Festgehalten wird, dass vom Bieter auch laufende Aufträge als Referenzaufträge herangezogen werden können, sofern die obenstehenden Kriterien erfüllt sind. Die Ware muss demnach bereits vom Referenz-Auftraggeber als vertragskonforme Leistungserbringung abgenommen worden sein.

- 176** War ein Bieter als Mitglied einer Arbeitsgemeinschaft an einem Referenzauftrag beteiligt, kann dieser Referenzauftrag im Zuge der Eignungsprüfung nur berücksichtigt werden, sofern der Bieter im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft die referenzrelevanten Hauptleistungen der zu beschaffenden Leistungen zur Gänze selbst erbracht hat.
- 177** Die technische Leistungsfähigkeit ist durch Vorlage des vollständig ausgefüllten Formblatts „Unternehmensreferenzen“ nachzuweisen. Der Auftraggeber behält sich vor, den Bieter darüber hinaus aufzufordern, eine Bestätigung einer nach außen hin zur Vertretung befugten Person des Referenz-Auftraggebers vorzulegen.

A6 Bewertung des Angebots

A6.1 Zuschlagskriterien

- 178** Nach der Öffnung der Angebote werden diese zunächst einer formalen und inhaltlichen Überprüfung unterzogen.
- 179** Von den Angeboten, die nicht ausgeschieden werden, wird der Zuschlag dem Angebot mit dem niedrigsten bewertungsrelevanten Gesamtpreis erteilt (Billigstangebotsprinzip).

A6.2 Zuschlagsentscheidung

- 180** Der Auftraggeber wird nach Prüfung der Angebote die Zuschlagsentscheidung, mit welchem Bieter der Vertrag abgeschlossen werden soll, den im Verfahren verbliebenen Bietern bekannt geben.